# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2013



Carsten Brähler Visuelle Kommunikation

Linckensstraße 113 48165 Münster

#### 1. Urheber- und Leistungsschutzrechte

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Carsten Brähler, nachfolgend der Gestalter genannt, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nachahmung – auch in Teilen – ist unzulässig. Dem Auftraggeber werden in Abhängigkeit der räumlichen, inhaltlichen und zeitlichen Verwendung Nutzungsrechte eingeräumt, die je nach Umfang individuell zu vergüten sind. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Der Gestalter hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken durch eine Signatur als Urheber genannt zu werden und diese auch zur Eigenwerbung als Referenz zu nutzen und zu präsentieren. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

#### 2. Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Außer den vereinbarten Druckdaten ist der Gestalter nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

# 3. Vergütung

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten die zu vergütende Leistung. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber in der Informationspflicht und der Gestalter berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen. Die Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, bei Ablieferung des Werkes fällig und wird nach §19 UStG ohne gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 50% nach Fertigstellung.

### 4. Haftungsausschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, findet keine Markenrecherche statt. Für inhaltliche und visuelle Parallelen zu bestehenden Marken ist der Gestalter nicht haftbar zu machen. Andernfalls muss eine Markenrecherche im Rahmen des Auftrags gesondert vereinbart sein. Mit der Genehmigung von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Gestalters. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Gestalter nicht.

## 5. Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.